

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

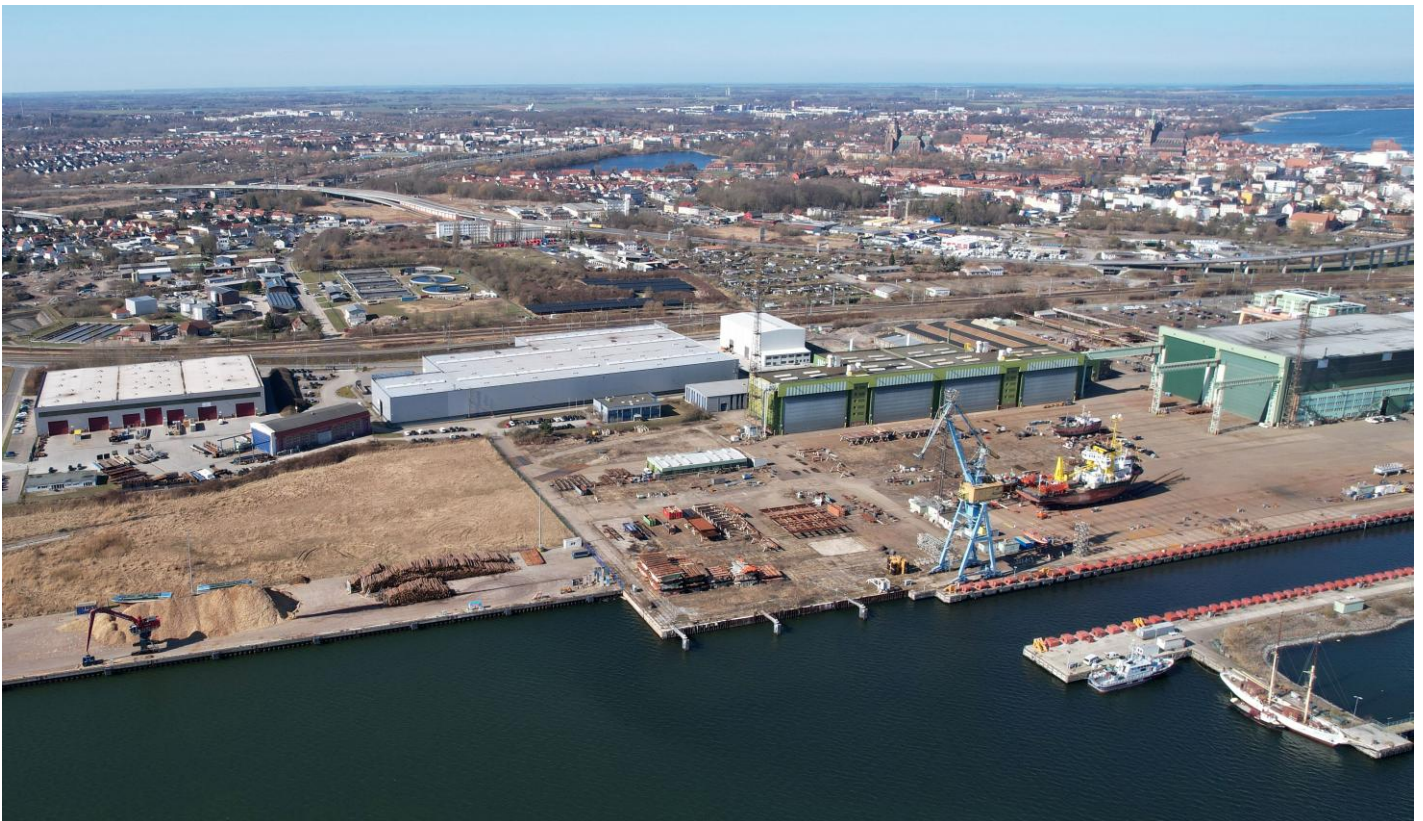
Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 3 | 36. Jahrgang | 11.05.2026

Inhalt

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2025	2
3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30 c der Hansestadt Stralsund "Maritimer Gewerbepark Franzeshöhe" – Einleitbeschluss	2
Bebauungsplan Nr. 71 Teil II der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung am Deviner Weg" Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	4
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“	7
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung	9
Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH	11
Einwohnerzahlen März 2026	14
Meldungen aus dem Nachrichtenportal	15
Impressum	15



3. Änderungs- und Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30c „Maritimer Gewerbepark Franzeshöhe“



Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2025

Hinweis:

Am 10.09.2025 erfolgte im Amtsblatt Nr. 09 die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025. Zu den unter dem Hinweis nach § 47 Absatz 2 KV M-V bekanntgegebenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden aufgrund der ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 15.12.2025 folgende Änderung bekanntgegeben:

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 4.443.200,00 EUR teilweise in Höhe von 4.193.200,00 EUR genehmigt.

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von 81.602.400,00 EUR teilweise in Höhe von 28.740.750,00 EUR genehmigt.

Stralsund, den 20.04.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30 c der Hansestadt Stralsund "Maritimer Gewerbepark Franzeshöhe" – Einleitbeschluss Beschluss-Nr.: 2026-VIII-03-0237 vom 23.04.2026

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

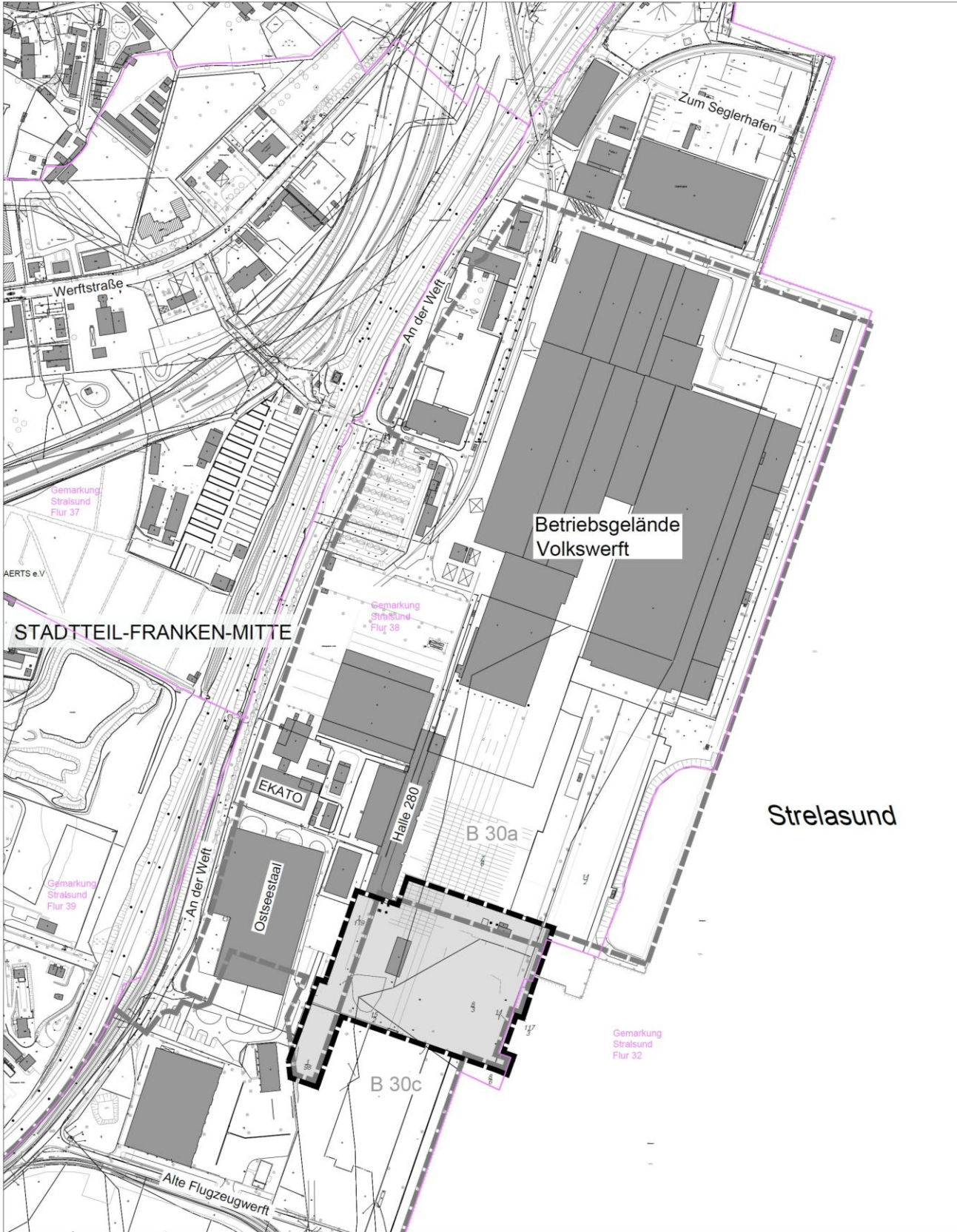
1. Für den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30c „Maritimer Gewerbepark Franzeshöhe“ wird ein Verfahren zur 3. Änderung und Ergänzung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30c befindet sich im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Franken Mitte und umfasst folgende Flurstücke ganz: 15/2, 8/3, 14/1 und folgende Flurstücke teilweise: 1/119, 7/6, 14/2, 8/6 der Flur 38 und 117/3 (Strelasund) der Flur 32, Gemarkung Stralsund. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich mit einer Größe von 3,16 ha wird begrenzt im Norden durch die Gleisanlagen zwischen Werfthalle und Schifflift, im Osten durch die Kaikante zum Strelasund, im Süden durch die Fläche des Maritimen Gewerbeparks Franzeshöhe und im Westen durch das Gelände von Ostseestaal.
3. Ziel der Planung ist die Ansiedlung von Unternehmen mit industriell gewerblicher Nutzung. Angesichts der Anschlussmöglichkeiten an das standorteigene Schiffstransportsystem (Schifflift) soll Planungsrecht für weitere Werfthallen geschaffen werden.
4. Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30c erfolgt im Regelverfahren mit Umweltbericht.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 27.04.2026

gez. Dr.Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 30 c der Hansestadt Stralsund
"Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe"**





Bebauungsplan Nr. 71 Teil II der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung am Deviner Weg"

Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 23.04.2026 unter der Beschluss-Nr.: 2026-VIII-03-0236 Folgendes beschlossen:

„1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 Teil II der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung am Deviner Weg“, gelegen im Stadtteil Andershof, in der vorliegenden Fassung vom März 2026, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den Anlagen werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

2. Das ca. 5,02 ha große Plangebiet befindet sich am Deviner Weg, westlich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Andershof/Devin“. Es umfasst die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 38/1, 38/3, 38/4, 38/6, 38/7 und 38/8 der Gemarkung Andershof, Flur 2.“

Das Ziel der Planung besteht in der Ansiedlung eines Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Bebauungsplan Nr. 71 zeichnet sich durch seine Lage am Strelasund aus. Das Plangebiet ist im Stadtgebiet die letzte potenzielle Baufläche in dieser Lagegunst und deshalb in besonderem Maße als Wohnstandort geeignet.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 71 erfolgte im Juli 2024.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 Teil II, er umfasst eine südöstliche Teilfläche des B-Planes Nr. 71, in der Planfassung vom März 2026 wird in der Zeit vom 13.05. bis 15.06.2026 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=16d23024-a8ea-11ec-9fa7-274c0e10e04e> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans können auch die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist: vom 13.05. bis 15.06.2026

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung,
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Ort der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans,
 - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen,
 - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen/ Biotope, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe,
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).
 - **A 01 Bestands- und Konfliktplan** vom März 2026
 - **A 02 Maßnahmenbeschreibung „Erholungslandschaft Devin, Naturwald am Deviner See“** vom September 2024
- B) Umweltbezogene Untersuchungen
- **B 01 Kartierbericht Biotope** vom 28.06.2024,
 - **B 02 Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphibien** vom 25.04.2024,
 - **B 03 Fledermauserfassung Kartierbericht** vom 08.10.2025,
 - **B 04 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** vom 09.02.2026.



- C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- **C 01 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 18.07.2024, zum Küsten- und Hochwasserschutz, zur Einleitung des Niederschlagswassers, zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
 - **C 02 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee**, 09.08.2024, zur Freihaltezone der Richtfeuerachse
 - **C 03 Forstamt Schuenhagen**, 01.08.2024, Verweis auf angrenzende Waldflächen
 - **C 04 Landkreis Vorpommern-Rügen**, 01.08.2024, zum Küsten- und Gewässerschutzstreifen, zum Bodenschutz, zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zum Biotopschutz, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zu Kompensationsmaßnahmen, zum Baumschutz, zum Artenschutz
 - **C 05 Untere Immissionsschutzbehörde**, 05.07.2024, zu Schall- und Lichtimmissionen
 - **C 06 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, 16.07.2024, zu Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
- D) Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:
- **D 01**, 22.07.2024, zu Orts-/Landschaftsbild
 - **D 02**, 19.07.2024, zum Arten- und Naturschutz, Orts-/Landschaftsbild
 - **D 03**, 20.07.2024, zum Artenschutz, Baumschutz, Orts-/Landschaftsbild
 - **D 04**, 23.07.2024, zum Artenschutz, Eingriff/Ausgleich
 - **D 05**, 23.07.2024, zum Eingriff, Küsten- und Alleenschutz
 - **D 06**, 16.07.2024, zum Arten- und Naturschutz, Immissionen, Regenwasser
 - **D 07**, zur Sozialstruktur/menschlichen Gesundheit, Frei-/Spielflächen, Regenwasser, Frischluftzufuhr, Flächenverbrauch

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 Teil II abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung übermittelt werden. Sie können aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Stadtentwicklung vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 - 12 und 13 - 17 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 641 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Stadtentwicklung eingesehen werden.

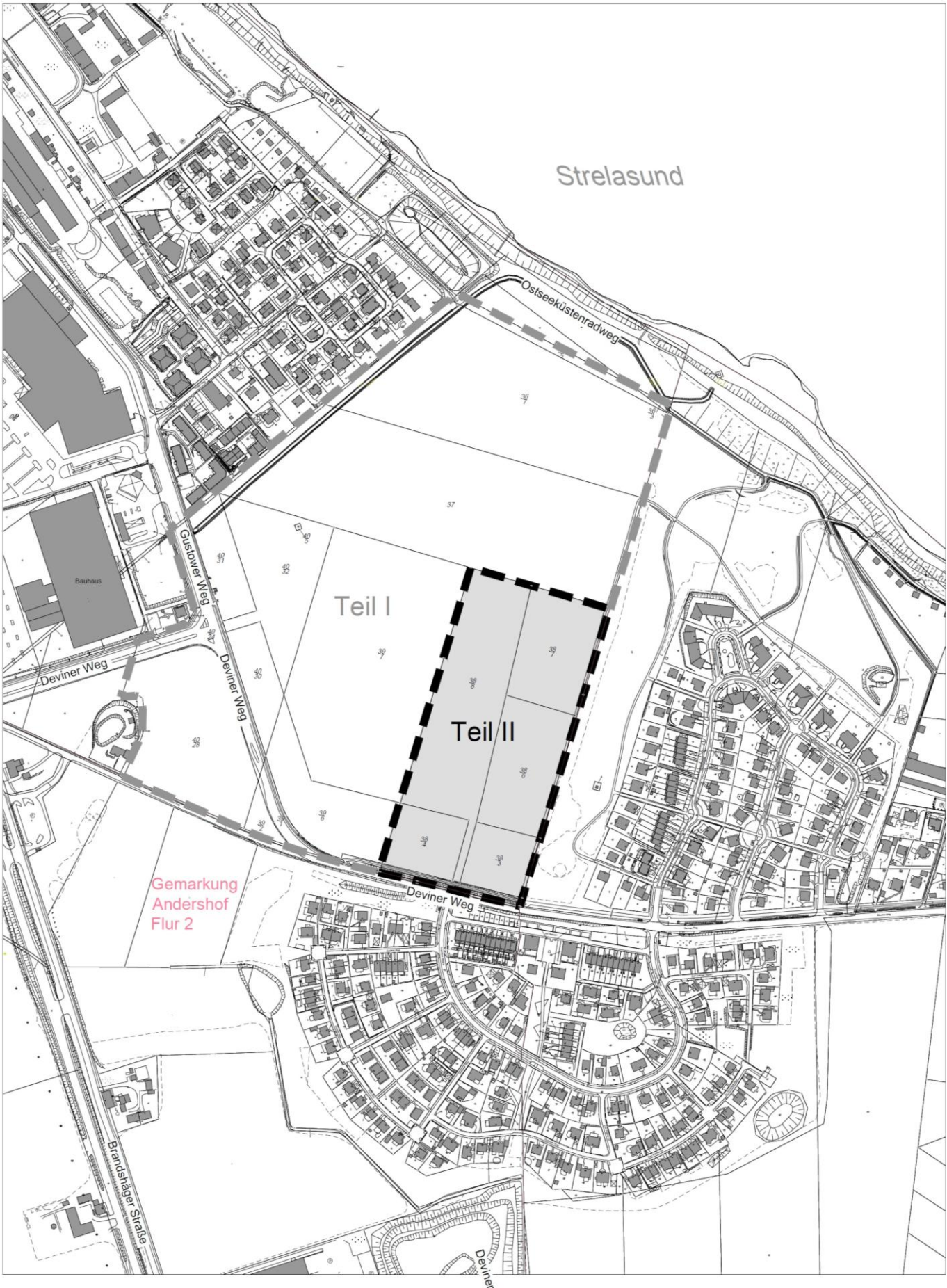
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 71 Teil II unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4a Abs. 5 BauGB).

Stralsund, den 08.05.2026

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Teil II der Hansestadt Stralsund "Wohnbebauung am Deviner Weg"





Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 93 der Hansestadt Stralsund
„SWS Energiepark“
Beschluss-Nr.: 2026-VIII-03-0235

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2026 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93 „SWS Energiepark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das 5,85 ha große Areal befindet sich im Süden der Hansestadt Stralsund im Stadtgebiet Lüssower Berg im Stadtteil „Am Umspannwerk“, zwischen der B 96 und der Straße „Am Umspannwerk“. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 44, die Flurstücke 111/3, 111/8, 109/9, 109/11, 106/2, 105/5, 104/2, 103/3, 144/1, 102/3, 145/1, 101/3, 100/3, 99/3 vollständig und teilweise die Flurstücke 146/2, 116/13, 98/3, 97/3, 96/3, 95/3, 94/3, sowie in der Gemarkung Stralsund, Flur 43, die Flurstücke 21/16, 15/2, 20/4, 20/7, 20/3, 22/10, 22/12 und 23/12 teilweise.

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine schmale Waldfläche und eine zweigeteilte Wasserfläche,
- im Osten durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/ Lüdershagen“, sowie den Bebauungsplan Nr. 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund,
- im Süden durch die Industrie- und Gewerbefläche der Stadtwerke Stralsund mit einem bestehenden Umspannwerk,
- im Westen durch die B 96.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines 110 kV Umspannwerkes. Der vorgesehene Geltungsbereich eignet sich zudem für die Ansiedlung zusätzlicher Energieanlagen. Neben der Errichtung des Umspannwerkes beabsichtigt die SWS Natur GmbH die Erweiterung der bestehenden Biogas-Anlage, sowie eine spätere Errichtung eines Großbatteriespeichers. Da der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird das erwartete Sonstige Sondergebiet auch den im Genehmigungsprozess befindlichen Windkraftanlagen gerecht und ist in der Lage, diese Strommengen aufzunehmen und im bezweckten Umspannwerk umzusetzen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)


Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

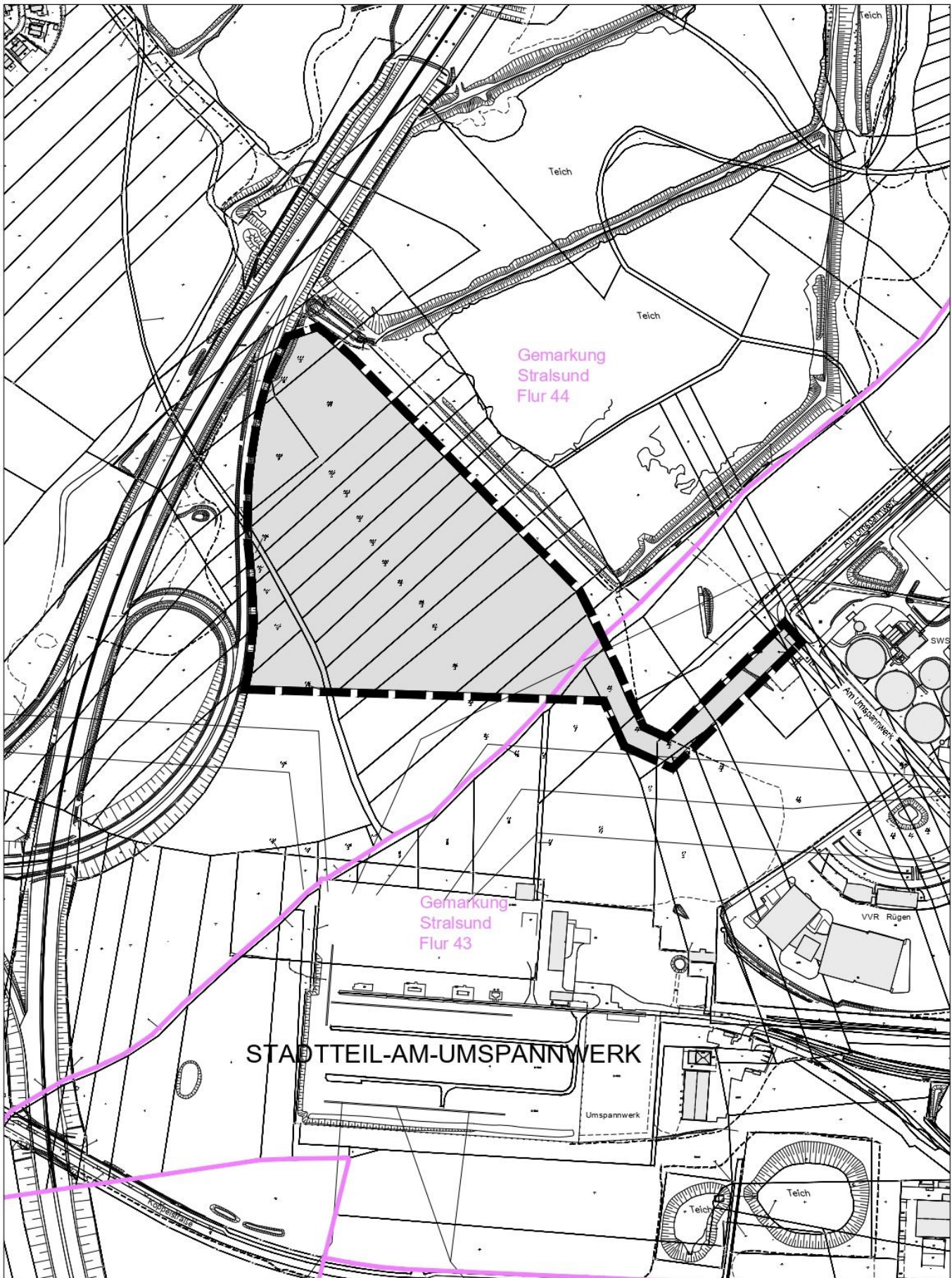
Stralsund, den 29.04.2026


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 der Hansestadt Stralsund „SWS Energiepark“





Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Die nachstehende Straße und der Weg im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und des Weges:

1. Rudolf-Baier-Straße

beginnend in Höhe der Heinrich-von-Stephan-Straße 6 in östlicher Richtung verlaufend bis zur Abzweigung des Rad- und Fußweges und im weiteren Verlauf in südwestlicher Richtung bis zum Ende der Straße in Höhe Rudolf-Baier-Straße 17, Gemarkung Stralsund, Flur 7, Flurstücke 109/26, 108/13 und 109/39 teilw.,

2. Weg

beginnend in Höhe der Rudolf-Baier-Straße 15 in südöstlicher Richtung zur Straße Vogelwiese verlaufend, Gemarkung Stralsund, Flur 7, Flurstück 109/39 teilw.,

Festsetzungen zu 1.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG – MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 2.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG – MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoß, aus.

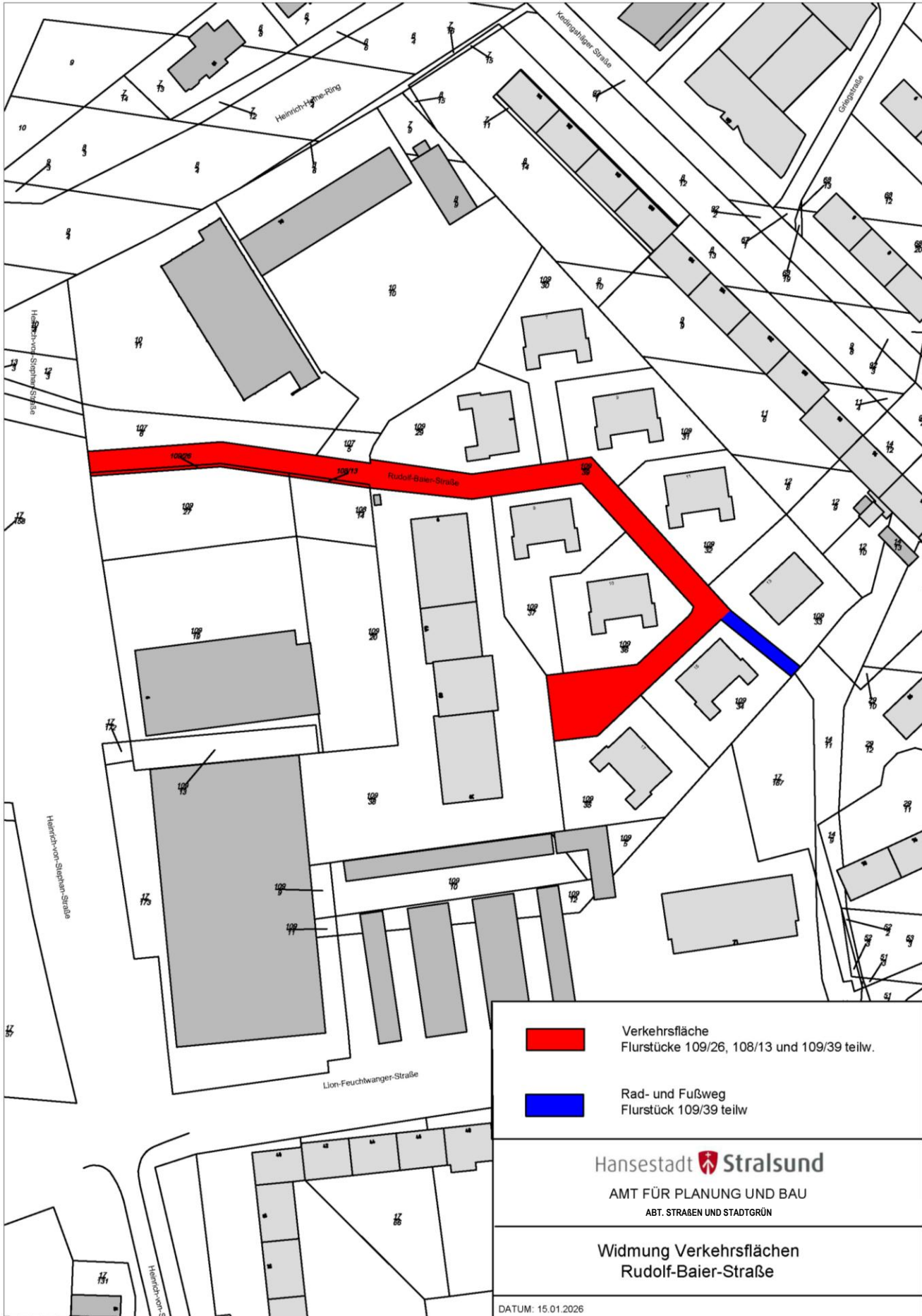
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 01.04.2026

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister







Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2024 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch die FinPro Treuhandgesellschaft mbH Rostock geprüft und am 13.06.2025 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

An die Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth Anlass geben.

Die wesentlichen Beanstandungen erwachsen daraus, dass unter ggf. wiederholt ungünstigen Witterungsverhältnissen die Stromausbeute der Photovoltaikanlagen bei den betreffenden Pächtern nicht ausreicht, um mit den daraus resultierenden Erlösen die ertragsmäßigen Defizite der Gesellschaft, die der Flugbetrieb mit sich bringt, in vollem Umfang auszugleichen. In solchen Fällen greift zum Verlustausgleich die Verlustausgleichspflicht der Gesellschafter nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW- Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 13. Juni 2025

FinPro Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rudnick
Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern schließt sich vollumfänglich mit Schreiben vom 01. Oktober 2025 dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (hier Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen) an.

III. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. Juni 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 in der geprüften Fassung festgestellt. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 54.692,17 Euro. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 sind in der Zeit von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Räumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth, Flughafenallee 1 in 18356 Barth öffentlich ausgelegt.

Barth, den 10. Februar 2026

gez. Steven Bolschwig
Geschäftsführer



Einwohnerzahlen März 2026

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	31.03.2026
<u>Einwohner insgesamt</u>	58 985
darunter weiblich	30 373
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	6 780
15 bis unter 65 Jahre	35 536
65 Jahre und älter	16 669
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 077
Knieper	24 420
Tribseer	10 291
Franken	6 618
Süd	4 574
Lüssower Berg	237
Langendorfer Berg	340
Grünhufe	6 428
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	53 392
Nicht Deutsch	5 593

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 28.02.2026
Geburten	57
Sterbefälle	283
Zuzüge	590
Fortzüge	524
Umzüge innerhalb der Stadt	662

Quelle: Einwohnermelderegister



Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

AUFRUF Mitmachen – Wahlhelfer in Stralsund werden!

Demokratie lebt vom Mitmachen – und jeder kann konkret dazu beitragen. Am 20. September 2026 wird in Mecklenburg-Vorpommern der Landtag gewählt. Damit alle ihr Wahlrecht unkompliziert nutzen können, werden in Stralsund 320 engagierte Wahlhelfer gesucht.



Auszählung am Wahlabend

Als Teil eines Wahlvorstands unterstützt man gemeinsam im Team den Ablauf der Wahl – von der Stimmabgabe bis zur Auszählung am Abend. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, die wichtig ist und zugleich interessante Einblicke in demokratische Abläufe bietet.

Was erwartet wird:

- Mitarbeit in einem Wahlvorstand (ca. acht Personen)
- Klar strukturierte Aufgaben – auch ohne Vorerfahrung gut umsetzbar
- Eine Aufwandsentschädigung als Anerkennung
- Die Möglichkeit, aktiv etwas beizutragen

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen

Ohne ehrenamtliches Engagement funktioniert es nicht – jeder Einsatz zählt.

Jetzt anmelden: www.stralsund.de/wahlhelferanmeldung
(Anmeldung bis zum Wahltag möglich)

Fragen?

Das Wahlbüro hilft gerne weiter:

✉ wahlen@stralsund.de | ☎ 03831 252 450

Mitmachen und die Demokratie vor Ort unterstützen!

26.06.26 – Stralsund sagt Ja Heiraten mit Meerblick und Geschichte



Stralsund lädt ein, den schönsten Tag im Leben zweier Menschen an einem Ort zu feiern, der wie gemacht ist für große Gefühle: in der historischen Altstadt, mitten im maritimen UNESCO-Welterbe.

Gerade der Juni hält dafür ein besonders schönes Datum bereit: den **26.06.26** – ein Termin, der nicht nur im Kalender auffällt, sondern auch im Herzen und in Erinnerung bleibt. Natürlich kann auch an allen Tagen der Woche (außer sonntags) in Stralsund in einem der Trauräume der Stadt geheiratet werden.

Das Standesamt Stralsund bietet den passenden Rahmen für eine unvergessliche Trauung in außergewöhnlichem Ambiente. Im mehr als 700 Jahre alten Rathaus stehen zwei stilvolle Trauräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung. So lässt sich Ihre Zeremonie ganz nach Ihren Vorstellungen gestalten – persönlich, feierlich und romantisch.

Warum Stralsund?

- einzigartige Verbindung aus Geschichte und Ostsee
- stilvolle Trauorte mit besonderem Flair
- persönliche Atmosphäre statt anonymer Abläufe
- ideal kombinierbar mit Feier, Kurzurlaub oder Flittertagen

"Gerade für den 26.06.26 ist die Nachfrage bereits hoch", so Standesamtschefin Silke Boldt mit Blick in den schon gut gefüllten Kalender. Dennoch bleibt Paaren noch ausreichend Zeit, um in Ruhe zu entscheiden. Wer Stralsund als Trauort in Betracht zieht, dem steht ab jetzt etwa ein Monat Bedenkzeit zur Verfügung, bevor verbindliche Schritte erforderlich werden.

„Wir sind bestens vorbereitet. Ob sich 20, 26 oder sogar 30 Paare an diesem Tag das Ja-Wort geben möchten – wir sind gut aufgestellt“, sagt Silke Boldt. Und: „Unsere 12 Standesbeamtinnen können zwischen 8 und 18 Uhr parallel an mehreren Orten Trauungen durchführen.“

Zur Auswahl stehen:

- der Große Trauraum im Rathaus (26 Gäste plus Brautpaar)
- der Kleine Trauraum im Rathaus (18 Gäste plus Brautpaar)



Fotografen sind auch gerne gesehen, zählen dabei dann nicht zu den Gästen.

Auch in der historischen Mühle im Zoo von Stralsund sind Trauungen möglich – für den 26.06.26 sind hier bereits erste Vermählungen geplant.

Interesse? Jetzt vormerken lassen!

Eine frühzeitige Interessenbekundung wird empfohlen. Die verbindliche Rückmeldung erfolgt anschließend – genug Zeit für die Vorbereitung ist eingepplant.

Stralsund freut sich auf alle Paare und darauf, dass diese ihren gemeinsamen Weg an einem Ort beginnen, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf besondere Weise verbindet.

RAUSGEHEN | MACHEN | ZEIGEN

Wie junge Menschen die Landwirtschaft von morgen gestalten



v.l.n.r.: Landwirt Carsten Thies-Mackeprang, Andre Kobsch, Leiter der Abteilung Liegenschaften bei der Hansestadt Stralsund, Landwirtin Cathrin Mackeprang, Oberbürgermeister Alexander Badrow, Michel und Stine Mackeprang

Die Landwirtschaft steht vor einem tiefgreifenden Wandel – und mittendrin: eine Generation junger Menschen, die anpackt, hinterfragt und neu denkt. Beim Austausch mit Landwirt Carsten Thies-Mackeprang, Oberbürgermeister Alexander Badrow und engagierten Jugendlichen wurde deutlich: Die Zukunft der Landwirtschaft ist längst kein abstraktes Thema mehr, sondern gelebte Realität.

Zwischen Leidenschaft und Verantwortung

„Ackerbau ist unsere Leidenschaft“, sagt Thies-Mackeprang – und meint damit nicht nur Tradition, sondern auch die Bereitschaft, neue Wege zu gehen. Steigende Energiepreise, schwankende Märkte und der Klimawandel verlangen den Betrieben viel ab. Planungssicherheit? Fehlanzeige. „Wir können oft nur noch von Woche zu Woche denken.“

Und trotzdem wird investiert: in neue Maschinen, in nachhaltige Energiequellen wie Windkraft oder Biogasanlagen – und vor allem in Wissen. Denn moderne Landwirtschaft ist längst Hightech.

Vom Bauchgefühl zur Datenbasis

Ein Blick in die Praxis zeigt, wie stark sich die Arbeit verändert hat: Drohnen vermessen Felder, analysieren Pflanzenbestände und liefern präzise Daten. „Früher war vieles Bauchgefühl. Heute können wir genau sagen: wo, wann und wie viel gedüngt werden muss – ganz gezielt statt nach dem Gießkannenprinzip“, erklärt der Landwirt, der seit 1998 mehr als 1.000 Hektar Land bewirtschaftet.

Künstliche Intelligenz geht noch einen Schritt weiter: Sie erkennt Krankheiten, bevor sie sichtbar werden, berechnet den optimalen Düngebedarf und hilft, Ressourcen zu sparen. „Wenn wir genügend Daten haben, ist KI ein echtes Werkzeug“, so Thies-Mackeprang. Ein Beispiel: Während früher Saatgut relativ ungenau ausgebracht wurde, kann es jetzt zentimetergenau – etwa in 2,5 cm Tiefe – platziert werden.

Junge Menschen bringen neue Ideen

Besonders deutlich wurde beim Treffen mit dem Oberbürgermeister: Die junge Generation ist bereit, Verantwortung zu übernehmen. Sohn Michel (21) etwa steht kurz vor seinem Agrarstudium und will danach zurück auf den Hof. Für ihn ist klar: Landwirtschaft ist Zukunft.

Auch Tochter Stine (19), nach der landwirtschaftlichen Lehre möchte sie ebenfalls ins Agrarstudium, engagiert sich - mit viel Enthusiasmus: „Ich habe Lust, dass wir als Jugendliche etwas zusammen bewegen. Wir wollen gemeinsam Dinge machen und zeigen, was auf dem Land möglich ist.“

Doch der Weg in bestehende Strukturen ist nicht immer einfach. Es fehlt oft an lokalen Vereinen oder passenden Anknüpfungspunkten. „Viele sind schon aktiv – aber eben ohne festen Verein, eher lose organisiert“, wird deutlich. Große Verbände wirken für manche zu unübersichtlich oder zu weit weg vom eigenen Alltag. In welche Richtung Tochter Emmi (16) gehen wird, das ist noch offen – sie geht noch zur Schule. Bei ihr steht momentan erstmal der Treckerführerschein auf dem Programm.

Neue Formen von Engagement entstehen

Genau hier entstehen neue Ideen: eigene Gruppen, kleinere Initiativen, direktere Vernetzung. Eben: „Jugend vom Lande“! Ziel ist es, unkompliziert zusammenzukommen, Projekte zu starten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Konkrete Beispiele gibt es bereits: gemeinsame Aktionen auf Höfen, Organisation von Veranstaltungen oder einfach das Teilen von Wissen über Social Media. „Wir fahren auf den Acker“ – dieser Satz steht sinnbildlich für das neue Selbstverständnis: rausgehen, machen, zeigen.

Den hier gekürzten Artikel lesen Sie in voller Länge im [Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund](http://www.stralsund.de).

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus. Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.